

# **Arbeitsrecht**

## **(Nr. 237/2004)**

### **Vertragsstrafen zulässig**

Das Bundesarbeitsgericht BAG) entschied:

In Arbeitsverträgen gibt es oft Klauseln über Vertragsstrafen. Sie sichern den Arbeitgeber ab, falls der Eingestellte die Arbeit nicht aufnimmt oder das Arbeitsverhältnis vertragswidrig löst. Seit der Schuldrechtsreform war strittig, ob derartige Abreden zulässig sind. Das BAG hat in einem Urteil die Zulässigkeit nicht generell verneint. Unwirksam seien Vertragsstrafen nur, wenn sie den Arbeitnehmer unangemessen benachteiligen.

In dem entschiedenen Fall hatte ein Einzelhandelsunternehmen mit einer Verkäuferin am 31.1.2002 einen Arbeitsvertrag abgeschlossen, in dem unter anderem geregelt war, dass sie eine Vertragsstrafe in Höhe eines Bruttomonatsgehalts zu zahlen hätte, wenn sie ihr Arbeitsverhältnis nicht antreten oder vertragswidrig lösen würde. Die Kündigung vor Dienstantritt war vertraglich ausgeschlossen. In der Probezeit betrug die Kündigungsfrist zwei Wochen. Mit Schreiben vom 27.1.2002 teilte die Verkäuferin mit, dass sie ihre Tätigkeit nicht zum 1.3.2002 aufnehmen werde. Der Arbeitgeber verklagte sie. Zu Unrecht, entschieden die Richter. Bei einer Kündigungsfrist von zwei Wochen in der Probezeit sei die Zahlung eines Monatsgehalts zu hoch. Die Herabsetzung der Vertragsstrafe sei nicht möglich.

Wer Vertragsstrafen vereinbaren will, muss beachten, dass die Strafe nicht höher als der Verdienst ist, der in der vertraglich festgelegten oder gesetzlichen Kündigungsfrist erzielt werden kann.

**Urteil des BAG vom 04. März 2004**

**Aktenzeichen : 8 AZR 196/03**

**Veröffentlicht: Hamburger Abendblatt**

**10. Juli 2004**

10.07.2004